

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁸⁷, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden²⁸⁸, und der Erklärung von Istanbul über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden²⁸⁹,

tief besorgt darüber, daß trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in letzter Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet worden sind, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden mit allen Extraterritorialwirkungen unter anderem auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder und Völker, gegen die sie gerichtet sind, sowie auf Einzelpersonen, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁰ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *verwirft* einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

3. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

4. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *erneut* das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

5. *fordert* die Menschenrechtskommission *nachdrücklich auf*, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen

Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung, in seinem Jahresbericht an die Generalversammlung auf diese Resolution dringend einzugehen;

7. *ersucht* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär mitzuteilen, welche Implikationen und schädlichen Auswirkungen im Hinblick auf die verschiedenen in dieser Resolution genannten Aspekte derartige Maßnahmen auf ihre Bevölkerung haben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/104. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung und Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den grundlegenden und allgemeingültigen Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹¹ verankert sind, in deren Artikel 26 es heißt, daß "die Bildung [...] auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein" muß, sowie von den Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise des Artikels 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁹² und des Artikels 28 der Konvention über die Rechte des Kindes²⁹³, worin die Ziele des erstgenannten Artikels zum Ausdruck kommen;

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte, die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004, das Projekt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens", die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien²⁹⁴, die am 25. Juni 1993

²⁸⁷ A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

²⁸⁸ A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

²⁸⁹ A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

²⁹⁰ Resolution 217 A (III).

²⁹¹ Resolution 217 A (III).

²⁹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁹³ Resolution 44/25, Anlage.

²⁹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, und den fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

die Auffassung vertretend, daß die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte eine wertvolle Ergänzung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur weiteren Förderung und zum weiteren Schutz der Menschenrechte darstellt, und daran erinnernd, welche Bedeutung die Weltkonferenz über Menschenrechte der Menschenrechtserziehung und der Information auf dem Gebiet der Menschenrechte beigemessen hat,

in der Überzeugung, daß es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und daß sie vielmehr ein umfassender, lebenslanger Prozeß sein sollte, durch den die Menschen ungeachtet ihres Entwicklungsstands und aller Gesellschaftsschichten lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung gewährleistet werden kann,

in der Erwägung, daß die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Verwirklichung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten unverzichtbar sind und daß sorgfältig gestaltete Lehr-, Lern-, Ausbildungs- und Austauschprogramme für Erfahrungen, Material und Informationen als Katalysatoren für nationale, regionale und internationale Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirken können,

in der Überzeugung, daß die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einem Entwicklungsbegriff beitragen, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die vielfältigen Untergruppen der Gesellschaft, wie Kinder, autochthone Bevölkerungsgruppen, Minderheiten und Behinderte, berücksichtigt,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

in der Überzeugung, daß sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn sie sich aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten bewußt sind,

in Anerkennung der unschätzbaren und kreativen Rolle, welche die nichtstaatlichen und die lokalen Organisationen der Gemeinwesen bei der Verbreitung von Informationen und durch ihr Engagement in der Menschenrechtserziehung spielen können, insbesondere an der Basis sowie in abgelegenen und ländlichen Gemeinwesen,

im Bewußtsein der Unterstützungsfunktion, die der Privatsektor bei der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004²⁹⁵ und der Weltinformationskampagne auf allen

Gesellschaftsebenen übernehmen könnte, indem er durch kreative Initiativen und finanzielle Unterstützung zu den staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten beiträgt,

in der Überzeugung, daß die Wirksamkeit der derzeit durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Information über die Menschenrechte durch eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erhöht würde,

daran erinnernd, daß der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Informationsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung²⁹⁶ und von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Informationstätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte²⁹⁷;

2. *begrüßt* die im Bericht des Hohen Kommissars genannten Maßnahmen, welche die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen zur Durchführung des Aktionsplans ergriffen haben;

3. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die Bevölkerung über die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und die Dekade zu informieren und weiter zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen, indem sie insbesondere im Einklang mit den einzelstaatlichen Gegebenheiten repräsentative nationale Komitees und Ausbildungszentren für die Menschenrechtserziehung einrichten oder bereits bestehende derartige Organe stärken, damit sie an der Aufstellung und Umsetzung eines maßnahmenorientierten einzelstaatlichen Plans für die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Menschenrechtserziehung mitwirken können;

4. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, die nationalen und die lokalen nichtstaatlichen Organisationen sowie die lokalen Organisationen der Gemeinwesen zu ermutigen und zu unterstützen und an der Durchführung ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne zu beteiligen;

5. *appelliert* an die Regierungen, im Einklang mit den Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Land der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹¹, der Internationalen Menschenrechtspakte²⁹² und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Material und Ausbildungshandbüchern im Zusammenhang mit den Menschenrechten sowie der aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen Vorrang einzuräumen und in diesen Sprachen über die praktischen Möglichkeiten zu informieren und darüber aufzuklären, wie nationale und interna-

²⁹⁵ A/49/261/Add.1-E/1994/110/Add.1, Anhang.

²⁹⁶ A/51/506, Anhang.

²⁹⁷ A/51/558.

tionale Institutionen und Verfahren genutzt werden können, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsakte zu gewährleisten;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte gemeinsam mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information unternommen hat, um die Zusammenarbeit mit den Medien unter anderem durch die Bereitstellung aktueller und sachdienlicher Informationen zu Menschenrechtsfragen zu verstärken;

7. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations-, Nachschlage- und audiovisuelles Material über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung gelangt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, daß die Informationszentren über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar/das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, die Durchführung des Aktionsplans auch weiterhin zu koordinieren, um größtmögliche Wirksamkeit und Effizienz bei der Verwendung, Verarbeitung, Verwaltung und Verbreitung von Informations- und Lehrmaterial zu gewährleisten, und die Strategien des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte weiterhin zu koordinieren und zu harmonisieren;

9. *ermutigt* den Hohen Kommissar/das Zentrum für Menschenrechte, auch weiterhin Ausbildungslehrgänge und -material, namentlich auch für Fachleute bestimmte Ausbildungshandbücher, auszuarbeiten und als Bestandteil der technischen Hilfsprojekte Informationsmaterial über die Menschenrechte zu verbreiten und diese, wann immer dies möglich ist, durch elektronische Medien zu ergänzen und dabei insbesondere den mit den Menschenrechten zusammenhängenden Bedürfnissen von Frauen und Kindern, abgelegenen oder isolierten Gemeinwesen sowie von Personen mit geringem Alphabetisierungsgrad Rechnung zu tragen;

10. *ersucht* die Menschenrechtsmechanismen, der Förderung und Durchführung von Informations- und Aufklärungsprogrammen auf dem Gebiet der Menschenrechte besondere Beachtung zu schenken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar/Zentrum für Menschenrechte geeignete Mittel und Wege zu prüfen, wie Menschenrechtsaktivitäten, namentlich auch die der nichtstaatlichen Organisationen, unterstützt werden können, und dabei insbesondere auch die Möglichkeit der Einrichtung eines freiwilligen Fonds zu erwägen;

12. *bittet* die Sonderorganisationen und die zuständigen Programme der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte beizutragen;

13. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiöse Organisationen und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar/Zentrum für Menschenrechte konkrete schulische und außerschulische sowie informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

14. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Hohen Kommissar/Zentrum für Menschenrechte und der Hauptabteilung Presse und Information bei der Durchführung der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Aktionsplans sowie die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht mit denjenigen anderer Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei dem Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen;

15. *ermutigt* den Hohen Kommissar/das Zentrum für Menschenrechte, bei den Vorbereitungen zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Förderung pädagogischer und kultureller Aktivitäten in der ganzen Welt im Einklang mit dem Aktionsplan und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte in Erwägung zu ziehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft und denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechtserziehung und Information auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zur Behandlung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/105. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu